

Steueramt des Kantons Solothurn

Leitung

Schanzmühle, Werkhofstrasse 29 c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 02
www.steueramt.so.ch

Michael Schwaller

juristischer Mitarbeiter
Telefon 032 627 87 05
Telefax 032 627 87 00
michael.schwaller@fd.so.ch

Muster

vorab per Fax

Betreibungsamt Region Solothurn
Rötistrasse 4
4501 Solothurn

Pers. Nr.: 100-001-11

31. Januar 2010 Sch

Arrestbefehl

Schuldner: Peter Schuldner, geb. 15. Februar 1970
Musterstrasse 5
4500 Solothurn

Gläubiger: Schweizerische Eidgenossenschaft
Kanton Solothurn
Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn

vertreten durch:
Steueramt des Kantons Solothurn, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn

Forderungssumme: Fr. 47'337.85 (in Worten: siebenundvierzigtausenddreihundertsieben-
unddreissig Franken fünfundachtzig)

Forderungsurkunde: Sicherstellungsverfügung vom 31. Januar 2010 (Beilage)

Arrestgrund: Gefährdung der Steuer gemäss beiliegender Sicherstellungsverfügung
(Art. 169 Abs. 1 DBG, § 184 Abs. 1 StG und § 255 Abs. 2 StG).

Arrestgegenstände: Sämtliche Vermögensgegenstände des Schuldners bei der:

- X-Bank, Bankstrasse 1, 4500 Solothurn, namentlich Kto. Nr. 123 so-
wie alle Konti, Depots, Safes und dergleichen, an welchen der
Schuldner wirtschaftlich berechtigt, unterschrifts- bzw. zugriffsbe-
rechtigt ist.
- Lohnforderung (inkl. 13. Monatslohn, Gratifikation, Bonus, u. dgl.)
bei der XY AG, Arbeitsstrasse 10, 4500 Solothurn

Bemerkungen: Vom Arrest ist das betriebsrechtliche Existenzminimum ausgenom-
men.

Arrestbefehl

Steueramt des Kantons Solothurn

Marcel Gehrig
Chef Steueramt

Sicherstellungsverfügung

Kopie: Einwohnergemeinde Solothurn

Rücksendung der Arresturkunde an:

Steueramt des Kantons Solothurn
Bezug, Rechtsinkasso
Herrn Jan Sollberger
Werkhofstrasse 29 c
4509 Solothurn

Bemerkungen für den Arrestschuldner

1. Massgebende Vorschriften des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (StG) und des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG)

gleichlautende Bestimmungen von § 184^{bis} StG und Art. 170 DBG: Arrest

¹ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

² Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist nicht zulässig.

2. Wirkungen des Arrestes

Der Arrestschuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 des Strafgesetzbuches) jeder vom Betreibungsamt nicht bewilligten Verfügung über die Arrestgegenstände zu enthalten (Art. 275 und 96 SchKG).

Das Betreibungsamt ist berechtigt, die Arrestgegenstände in amtliche Verwahrung zu nehmen oder einem Dritten zu übergeben.

Es kann sie jedoch dem Arrestschuldner zur freien Verfügung überlassen, sofern dieser entsprechende Sicherheit leistet durch Hinterlage oder durch Solidarbürgschaft einer im Betreibungskreis des Arrestortes wohnenden Person (Art. 277 SchKG).

3. Beschwerde gegen den Arrestvollzug

Der Schuldner geniesst gegenüber einem Arrest die nämlichen Rechtswohlthaten wie gegenüber einer Pfändung (Art. 275 SchKG). **Unpfändbare Sachen** (Art. 92 SchKG) **dürfen auch nicht mit Arrest belegt werden.** Lohnguthaben, Gehälter, Dienstehalten jeder Art, Nutzniessungen und deren Erträge, Alimentationsbeträge, Alterspensionen, Renten von Versicherungs- und Alterskassen usw. (Art. 93 SchKG) dürfen nur soweit verarrestiert werden, als sie nicht nach dem Ermessen des Betreibungsamtes dem Schuldner und seiner Familie unumgänglich notwendig sind.

Handelt das Betreibungsamt diesen Vorschriften zuwider, so hat der Schuldner hiegegen binnen 10 Tagen nach Empfang der Arresturkunde eine Beschwerde an die Aufsichtsbehörde (Art. 17 ff. SchKG) zu richten. Unterlässt er dies, so ist sein Beschwerderecht verwirkt, und wenn später die Arrestgegenstände gepfändet werden, kann er sich nicht mehr gegen deren Pfändung beschweren.

4. Bestreitung der Forderung

Wegen Unbegründetheit der Forderung kann der Schuldner die Aufhebung des Arrestes nicht verlangen. Eine allfällige Bestreitung ist durch Rechtsvorschlag gegen den Zahlungsbefehl geltend zu machen.

5. Hinfall des Arrestes

Der Arrest für eine noch nicht rechtskräftig festgestellte Steuer fällt dahin, wenn nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Steuerbescheides Betreibung angehoben wird. Ist die Steuerforderung bereits rechtskräftig festgestellt, so muss die Betreibung binnen 10 Tagen seit Zustellung der Arresturkunde angehoben werden (Art. 279 SchKG).